

# SATZUNG

## **1 Name, Wesen, Sitz**

- 1.1 Der Stadtverband für Leibesübungen e.V. Wetter (Ruhr) -nachstehend SfL genannt- ist eine Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Wetter (Ruhr).
- 1.2 Er ist am 4. Dezember 1978 gegründet worden.
- 1.3 Der Sitz ist Wetter (Ruhr).
- 1.4 Der SfL ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetter (Ruhr) unter der Nr. VR 138 eingetragen.

## **2 Grundsätze, Zweck, Aufgaben**

- 2.1 Der SfL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der SfL ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2.4 Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck fremd und unangemessen sind.
- 2.5 Der SfL ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- 2.6 Die Aufgaben des SfL erstrecken sich auf alle Belange des Sports in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der immer gewichtiger werdenden Freizeit.
- 2.7 Zweck des SfL ist es,
  - dafür einzutreten, dass allen in der Stadt Wetter (Ruhr) wohnenden Mitbürgern die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Leibesübungen zu betreiben;
  - den Sport in jeder Hinsicht zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;
  - den Sport in übergreifenden verbandlichen und fachlichen Angelegenheiten - insbesondere der Stadt Wetter (Ruhr) und der Öffentlichkeit gegenüber- zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsvereine zu regeln.

## **3 Rechtsgrundlagen**

- 3.1 Rechtsgrundlagen des SfL sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- 3.2 Satzungsänderungen werden in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 3.3 Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung oder vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 3.4 Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung.
- 3.5 Die Satzung und die Ordnungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen werden vom SfL vollinhaltlich anerkannt und sind Richtschnur seines Handelns.

## **4 Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss**

- 4.1 Sportvereine in der Stadt Wetter, deren übergeordnete Mitgliedsorganisationen ordentliches / außerordentliches Mitglied im LSB NRW sind, können Mitglied im SfL werden.
- 4.2 Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4.3 Über die endgültige Aufnahme in den SfL entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung bzw. die Hauptausschusssitzung.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss einer Mitgliederorganisation aus dem LSB NRW oder des Vereins aus einer Mitgliederorganisation sowie durch Auflösung des Vereins.
- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedsvereins aus dem SfL kann jeweils zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
- 4.6 Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins ist nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

## **5 Organe**

- 5.1 Die Organe des SfL sind:  
die Mitgliederversammlung;  
der Hauptausschuss;  
der Vorstand.

## **6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SfL
- 6.2 Sie bestimmt die Richtlinien;  
wählt den Vorstand und die Kassenprüfer;  
nimmt Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen;  
erteilt Entlastung;  
beschließt über Satzungsänderungen sowie vorliegende Anträge;  
genehmigt im Jahr ihres ordentlichen Zusammentretens den Haushaltsplan.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Sport in der Stadt Wetter (Ruhr) verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 6.4 Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen, die jeweils von dem/der 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin einberufen werden.
- 6.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle 2 Jahre jeweils in den Jahren mit ungrader Endziffer bis zum 31.05. zusammen.
- 6.6 Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes oder eines Beschlusses des Hauptausschusses oder eines Antrags von 1/3 der Mitglieder.
- 6.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner binnen 2 Monaten einzuberufen, wenn durch Ausscheiden der BGB-Vertreter im Vorstand (Punkt 8.2.1 und 8.2.2) eine Ersatzwahl erforderlich ist.
- 6.8 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht sein, damit er/sie Gelegenheit hat, diese vor der Tagung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 6.9 Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Hauptausschuss, der Vorstand und die Sportjugend.
- 6.10 Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6.11 Die Mitgliederversammlung entscheidet, durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
- 6.12 Mittels Stimmzettel ist abzustimmen, wenn bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes (Punkt 8.2.1 bis 8.2.8) mehr als ein Kandidat/eine Kandidatin zur Abstimmung steht.
- 6.13 Abwesende Kandidaten können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 6.14 Die ordentlichen Mitglieder haben je zwei Stimmen; Vereine über 200 Mitglieder haben für je weitere angefangene 200 Mitglieder eine Stimme mehr; die außerordentlichen Mitglieder haben je zwei Stimmen; die Sportjugend hat 10 Stimmen.
- 6.15 Maßgebend für die Stimmenzahl ist die Meldung an die Sporthilfe e.V. im Landessportbund NRW.
- 6.16 Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 6.17 Die Mitgliederversammlungen des SfL sind öffentlich.
- 6.18 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse wörtlich zu protokollieren sind.
- 6.19 Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und Geschäftsführer(in) unterzeichnet und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## **7 Hauptausschuss**

- 7.1 Der Hauptausschuss besteht aus den Vorsitzenden (oder deren Vertreter) der Mitgliedsvereine, dem Vorstand sowie 3 Vertretern der Sportjugend.

- 7.2 Ihm obliegen folgende Aufgaben:  
Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;  
Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet;  
Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan;  
Ersatzwahl von Mitgliedern des Vorstandes, soweit diese nicht Punkt 6.7 der Satzung unterliegen;  
Wahrnehmung der Rechtspflege innerhalb des SfL durch Bildung eines Ausschusses im Bedarfsfall.
- 7.3 Der Hauptausschuss sollte zweimal im Jahr einberufen werden.
- 7.4 Hierzu wird mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch den/die 1. Vorsitzende(n) schriftlich eingeladen.
- 7.5 Ordnungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzungen sind unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7.6 Die Hauptausschusssitzung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7.7 Die Hauptausschusssitzungen sind öffentlich.
- 7.8 Niederschrift und deren Bekanntgabe erfolgt wie unter Punkt 6.18 und 6.19 dargestellt.

## **8 Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SfL im Rahmen und im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und des Hauptausschusses.
- 8.2 Er besteht aus folgenden Personen:
- 8.2.1 1. Vorsitzende(r),
  - 8.2.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 8.2.3 Schatzmeister(in),
  - 8.2.4 Geschäftsführer(in),
  - 8.2.5 Sportwart(in),
  - 8.2.6 Sachbearbeiter(in) für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
  - 8.2.7 Sachbearbeiterin für die Fragen des Frauensports,
  - 8.2.8 Sachbearbeiter(in) für Angelegenheiten des Sportabzeichens
  - 8.2.9 und dem/der delegierten Vorsitzenden der Sportjugend im SfL.
- 8.3 Der Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben und zu seiner Unterstützung verdiente Personen (wie unter Punkt 6.3 dargestellt) sowie weitere sach- und fachkundige Mitarbeiter in sein Gremium berufen und mit Stimmrecht im Vorstand ausstatten.
- 8.4 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- 8.6 Wiederwahl ist zulässig.
- 8.7 Die Amtszeit endet mit der Wahl der Nachfolger im Amt.
- 8.8 Der/die Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes, des Hauptausschusses und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- 8.9 Im Verhinderungsfalle wird er/sie von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 8.10 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

## **9 Sportjugend**

- 9.1 Die Sportjugend im SfL verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SfL selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 9.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung im SfL.

## **10 Wirtschaftsführung**

- 10.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 10.2 Für jedes Geschäftsjahr sind eine Jahresrechnung und ein Haushaltsplan aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung bzw. dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen sind.
- 10.3 Für die Erfüllung der Aufgaben und die Abdeckung der Verwaltungskosten werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge erhoben, die jeweils bis zum 30.06. eines Jahres zu zahlen sind.
- 10.4 Grundlage für die Beiträge sind die Mitgliederzusammenstellungen, die nach dem Muster der LSB-Bestandserhebung jährlich bis zum 28.02. beim Vorstand eingereicht werden müssen.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung wählt als Rechnungsprüfer(innen) 2 Personen und 2 Stellvertreter(innen) für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- 10.6 Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 10.7 Wiederwahl ist zulässig.

## **11 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- 11.1 Die Auflösung des SfL kann nur in einer besonders dazu anberaumten Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die schriftliche Einladung vier Wochen vor dem Versammlungstermin ergehen muss.
- 11.2 Diese Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 11.3 Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- 11.4 Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren / Liquidatorinnen, die die Geschäfte des SfL abwickeln und die Löschung beim Amtsgericht Wetter (Ruhr) veranlassen.